Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 38 — **1922**

Sonnabend, den 20. Mai — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verzeichnis

der im Kreise Belgard ansässigen Personen, welchen die Erlaubnis zum Kartoffelankauf durch den Herrn Oberpräsidenten zu Stettin auf Grund des § 11 der Verordnung vom 24. 6. 16. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln in der Fassung der Verordnung vom 24. 11. 21. erteilt worden ist.

Name	Wohnung	Angestellter bezw. Beauftragter der Firma	am	Nr. des Erlaubnisscheines
Wilh. Lüdtke	Bulgrin	H. Freundlich, Belgard	18. 1. 1922	47
Franz Spenner	Boissin	Schmenkel-Wolter, Stettin	24. 1. 1922	81
Max Häufler	Belgard	M. Gottschalk Lewy, Belgard	13. 2. 1922	269
Wilh. Peter	dto.	Begemann & Meyer, Lage	17. 2. 1922	299
Direktor Menge	dto.	Belgarder Einkaufsverein, Belgard	16. 2. 1922	281
E. Gauger	dto.	dto.	16. 2. 1922	282
Otto Pausebach	dto.	dto.	16. 2. 1922	285
A. L. Bartelt	dto.	dto.	16. 2. 1922	283
Max Friedrich	Polzin	Zander, Polzin	18. 2. 1922	314
Georg Manz	Gr. Tychow	Alb. Manz, Gr. Tychow	24. 2. 1922	363
Erich Knop	Belgard	Pommersche Gemüsebau-Gesellschaft, Stettin	27. 2. 1922	401
Paul Viebranz	Collatz	Handelsges. Raiffeisenscher Genossensch., Köslin	21. 3. 1922	492
Robert Stern	Heinrichshain	Josef auf der Mauern, Bonn	8. 3. 1922	501
Willi Schumacher	Belgard	Einkaufsverein, Belgard	9. 3. 1922	519
Karl Schrock	dto.	Paul Schrock, Belgard	16. 3. 1922	591
Baron Kuno Grotthus	Gr. Tychow	Pommersche Gemüsebau-Gesellschaft, Stettin	15. 3. 1922	572
Wilh. Boisson	Belgard	Erich Gaede, Stettin	15. 3. 1922	570
Aug. Haut	Gr. Rambin	Walter Radtke, Gr. Rambin	15. 3. 1922	555
Otto Siefert	Gr. Tychow	Alb. Manz, Gr. Tychow	27. 3. 1922	697
Rob. Reichert	Polzin	Gemüsebau-Verw. Ges. Degea-Berlin	30. 3. 1922	728
Walter Draht	Gr Tychow	Einkaufs-Verein, Belgard	29. 3. 1922	735
Rich. Treptow	Gr. Rambin	dto. Gr. Rambin	29. 3. 1922	734
Reinh. Neitzel	Pustchow	Heinrich Biethau, Wolfenbüttel	4. 4. 1922	803

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger wollen die genanten Personen überwachen, daß sie nur für die in dem Verzeichnis genannten Auftraggeber Kartoffeln zur Verladung bringen.

Kartoffelaufkäufer, die außerhalb des Kreises wohnhaft sind und im hiesigen Kreise beim Erzeuger aufkaufen, müssen die Großhandelserlaubnis auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) oder die Ankaufserlaubnis für die Provinz Pommern sowie die grüne Legitimationskarte für Angestellte besitzen. Falls solche Personen ohne diese Papiere beim Kartoffelankauf getroffen werden, sind sie mir unter Beifügung eines eingehenden Berichts zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 29. Mai 1922.

Denjenigen Herren Schulleitern, die eine ununterbrochene 10-jährige Dienstzeit als erste oder alleinstehende Lehrer nachweisen können, kann vom 1. 4. d. Js. ab eine Aufrückungsstelle der Gruppe 2 übertragen werden, auch wenn sie ihrem Besoldungsdienstalter nach noch nicht nach Gruppe 2 kommen könnten. Der Kriegsdienst (auch im Sinne der Verordnung vom 30. 12. 1918, G. S. 1919 S. 19) wird angerechnet, nicht aber das Militärjahr.

Die in Frage kommenden Herren wollen mir bis zum 24. d. Mts. eine Nachweisung nach folgendem Muster einreichen:

Vor- und Zunahme	Amts-bezeichnung	Dienstort	Nachweis über die zurückgelegte 10-jährige Dienstzeit	Bemerkungen
			Beispiel: 1. 4. 1901 — 31. 3. 1902 Militärdienstjahr 1. 4. 02 — 31. 3. 03 vertretw. beschäftigt 1. 4. 03 — 31. 3. 07 alleinst. Lehrer 1. 4. 07 — 31. 3. 08 Klassenlehrer an einer mehrkl. Schule 1. 4. 08 — 31. 3. 10 erster Lehrer 1. 4. 10 — 31. 3. 11 Hauptlehrer 1. 4. 11 — 31. 3. 15 alleinst. Lehrer 1. 4. 15 — 31. 3. 18 Kriegsdienst 1. 4. 18 — heute alleinst. Lehrer	

Mithin ist die 10-jährige ununterbrochene Dienstzeit am 31. 3. 18. vollendet.

Belgard, den 14. Mai 1922.

Der Kreisschulrat. Gresens.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Pächters Schröder in Belgard, Köslinerstraße, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 19. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Nachdem die ordnungsmäßige Desinfektion der Stallungen der hiesigen Viehverwertungs-Genossenschaft in der Friedrichstraße durchgeführt und abgenommen worden ist, werden die Sperrmaßregeln für dieses Gehöft hiermit aufgehoben. Für die Flachsfabrik bleiben die angeordneten Sperrmaßregeln bestehen.

Belgard, den 17. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 114 Abs. 7 des Viehseuchengesetzes lasse ich für den Kreis Belgard nachstehende Erleichterungen eintreten.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den bekanntgemachten Anordnungen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Anordnung ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 16. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Kehrlohn-Taxe.

§ 1.

Ab 1. April 1922 ab sind die Bezirksschornsteinfeger berechtigt, folgende Gebührensätze zu erheben:

In der Stadt Belgard:

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins 1,80 Mk.
   für jedes weitere Stockwerk bis einschließl. III. Stockwerk mehr 0,45 „
   über das III. Stockwerk hinaus p. Stockwerk 0,30 „
   Keller, in denen Feuerungsanlagen vorhanden sind und jedes Dachgeschoß werden jedes als Stockwerk mitgerechnet, p. Stockwerk 0,30 „
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteins 3,— „
   für jedes weitere Stockwerk mehr 0,90 „
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 4,50 „
   für jedes weitere Herdfeuer mehr 0,75 „
4. a. Für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteins (wie Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Speiseanstalten u. s. w.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessung, ausschl. der Fabrikschornsteine 12,— „
   b. Zentralheizungen in Einzelheimen 6,— „

Auf dem Lande und der Stadt Polzin:

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteines 2,25 Mk.
   für jedes weitere Stockwerk mehr 0,45 „
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteines 3,75 „
   für jedes weitere Stockwerk mehr 1,15 „
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 5,65 „
   für jedes weitere Herdfeuer mehr 1,15 „
4. a. Für die Reinigung eines gewerblich benutzen Schornsteins (wie in Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Speiseanstalten u. s. w.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine 12,— „
   b. Zentralheizungen in Einzelheimen 6,— „

Gemeinsame Bestimmungen für Stadt und Land.

Bei besteigbaren Schornsteinen wird die Zahl der Stockwerke einschl. desjenigen berechnet, in welchem die Reinigung beginnt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur oberen Mündung des Schornsteines rechnen je 3,50 m als ein Stockwerk. Ueberschießende Meter werden nicht gerechnet.

Russische Schornsteine werden von da gerechnet, von wo dieselben angelegt sind. Keller und Dachgeschoß werden als Stockwerk gerechnet. Keller nur, wenn in demselben Feuerungsanlagen vorhanden sind. An Nebengebäuden hochgebaute Schornsteine unterliegen derselben Preisberechnung, wie die derselben Art des höheren Hauses.

Mehr als 500 m vom letzten Hause der geschlossenen Ortschaften liegende Abbauten zahlen außer den Kehrgebühren ein Mehrgeld vom Mk. 2,25 pro jeden angefangenen km des Hin- und Rückweges.

In Kolonistengemeinden mit auseinanderliegenden Hofstellen wird ein Zuschlag von 0,75 Mk. pro Hofstelle erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Schornsteine.

§ 2.

Für das Ausbrennen von Schornsteinen ausschl. der dazugehörigen vom Hauseigentümer zu liefernden Brennmaterialien dürfen erhoben werden:

Die dem Bezirksschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an tarifmäßigen Löhnen seiner Hilfskräfte zuzüglich 60 % Geschäftsunkosten und 45 % Verdienst. Die Unkosten, die durch etwa benötigte Hinzuziehung der Feuerwehr entstanden sind, hat der Hauseigentümer zu zahlen.

§ 3.

Die Entlohnung von Schornsteinfegerarbeiten, wie Nachtarbeit, Ausführung der Arbeit zu einer vom Hauseigentümer oder Mieter gewünschten Zeit, Reinigung von außerordentlich stark benutzten Schornsteinen in Gewerbebetrieben, Hotels 2c. außerhalb des gewöhnlichen Kehrturnus, sowie überhaupt für alle Arbeiten, für die diese Kehrgebührenordnung keine Sätze enthält, unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn (jeweiliger Gesellentarifstundenlohn zuzüglich 60 % Geschäftsunkosten und 45 % Verdienst).

§ 4.

Für die Vornahme der baupolizeilichen Abnahme (§ 43 und 44 des Ministerialerlasses) sind dem Bezirksschornsteinfegermeister vom Bauherrn oder, wenn dieser nicht zahlungsfähig ist, von dem bezw. den Bauleitern zu zahlen:

A. Für den ersten zu besichtigenden Schornstein eines Gebäudes 15,— Mk.,
B. für jeden weiteren Schornstein desselben Gebäudes 3,— „
C. für jede durch Verschulden des Beantragenden oder seiner Bauausführenden erforderlich werdende Wiederholung der Besichtigungen, die Sätze wie zu A und B.
D. für jedesmaliges Durchleinen der Schornsteine im Rohbau und vor Benutzung des betr. Baues sind je Rohr zu zahlen 3,— „

§ 5.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist berechtigt, die Zahlung eines gleichmäßigen Durchschnittspreises vom errechneten Jahresbetrag der bestehenden Taxe p. Vierteljahr zu erheben.

§ 6.

In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren die Anstellungsbehörde des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Anhörung eines Gutachtens der Schornsteinfegerinnung.

§ 7.

Diese Kehrlohntaxe tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden früheren Verordnungen sind aufgehoben.

Belgard, den 3. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Vorstehende Kehrlohntaxe ist von den Ortsbehörden sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweise bekannt zu machen, daß die Bezirksschornsteinfegermeister außer den vorstehenden Gebührensätzen auch noch die Umsatzsteuer in Rechnung stellen können.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin der Beginn der Jagd auf Rehböcke auf den 29. Mai d. Js. festgesetzt.

Köslin, den 19. April 1922.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Rost hierselbst wird vom 20. Mai bis einschl. 7. Juni d. Js. beurlaubt. Die Dienstgeschäfte in seinem Bezirk werden während dieser Zeit durch den Oberlandjäger Piepahl in Podewils ausgeführt.

Belgard, den 16. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Schweinezählung.

Nach einem kürzlich von den preußischen Ministerien gefaßten Beschluß ist am 1. Juni d. Js. in Preußen eine Schweinezählung auszuführen, deren Ergebnisse allgemein volkswirtschaftlichen Zwecken dienen soll. Die Zählpapiere und die näheren Ausführungsbestimmungen zu dieser Zählung gehen den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zu. Ich weise die Herren Ortsvorsteher schon jetzt auf diese Zählung hin und ersuche, für ehrenamtliche Zähler in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Belgard, den 19. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Den Ortspolizeibehörden geht jetzt ein Abdruck des Ministerialerlasses vom 29. April d. Js. IV. e. 259 II zur Kenntnis und Beachtung zu.

Ich ersuche die beteiligten Stellen im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js., Kreisblatt 19, da, wo die Legitimierung der Ausländer für das laufende Jahr noch nicht erfolgt ist, für schleunigste Durchführung des Legitimierungsgeschäfts Sorge zu tragen. Die erwähnte Bekanntmachung sowie auch der Ministerialerlaß vom 12. Dezember v. Js. — den Ortspolizeibehörden mit Rundverfügung vom 4. Januar d. Js. Nr. 12611 übersandt — enthalten alles Nähere.

Belgard, den 16. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Zur Förderung des Kleingartenwesens sind mir durch den Staatshaushalt Mittel zur Verfügung gestellt worden, woraus bestimmungsgemäß Darlehen an Kleingarten-Vereine oder -Verbände zur Anlegung und Einzäunung von Gärten, Anlage von Brunnen und dergl. gegeben werden können. Um die staatliche geldliche Unterstützung möglichst nur solchen Vereinen zuteil werden zu lassen, die sie unbedingt benötigen, kann es sich bei der Beschränktheit der Mittel — rund 200 000 Mk. für ganz Preußen — nur darum handeln, diese Darlehen als Zuschüsse zu den Gesamtkosten zu gewähren. Die Darlehen sind mit 4 pCt. zu verzinsen und sollen in der Regel innerhalb 5 Jahren ratenweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden.

Ich beabsichtige, vor der Bewilligung von Darlehen jedesmal den Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands in Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße Nr. 137, zu hören; es empfiehlt sich deshalb zur Beschleunigung des Verfahrens, diesem durch Vermittlung seiner Provinzialorganisationen die Darlehnsanträge unmittelbar zuzuleiten, damit er sie mir nach Prüfung mit seiner Stellungnahme vorlegen kann. Es erscheint daher zweckmäßig, etwa noch abseits stehenden Kleingartenvereinen oder Verbänden den Anschluß an den Reichsverband nahe zu legen, da sie sonst erst dann für Zuschüsse in Frage kommen würden, wenn keine Anträge von ihm angeschlossenen Vereinen mehr vor-

liegen. Der Reichsverband übernimmt dem Staate gegenüber bei seinen Vereinen die Verpflichtung, für Eingang von Zinsen und Tilgung zu sorgen.

Die im dortigen Bezirk bestehenden Kleingartenorganisationen ersuche ich entsprechend zu verständigen, aber nur wirklich dringende und zweckmäßige Anträge weiterzugeben.

Berlin, den 18. April 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Pauly.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 25. Mai 1922 etwa bestehende Kleingarten-Vereine oder Verbände mitzuteilen.

Hierbei ist der Name und Wohnort des Vorsitzenden, die Zahl der Mitglieder und der Umfang der Organisation anzugeben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 20. Mai d. Js. findet im Rathause, Stadtverordnetensitzungssaal zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittelung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 15. Mai 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Bekanntmachung.

Dritter Volksbücherei-Lehrgang für die Provinz Pommern Stettin 22.—24 Mai d Js.

— Stadtbücherei, Grüne Schanze 8 —.

Die „Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Pommern" veranstaltet am 22., 23. und 24. Mai ihren dritten Lehrgang für Leiter pommerscher Volksbüchereien und für solche Herren und Damen, die Volksbüchereien gründen oder an ihrer Verbreitung mitarbeiten wollen. Es wird diesmal besonders auch zum billigen Einkauf von Büchern reichlich Gelegenheit geboten werden.

Vortragsfolge:

Montag den 22. Mai:

9 Uhr Ausgabe der Teilnehmerkarten.
1/2 10—11 Uhr Dr. Ackerknecht: Die Anschaffungspolitik der kleinen Bücherei.
1/4 12—1 Uhr Ewan (Bütow): Die kleine Bücherei als Werbestelle für den Eigenbesitz von Büchern.
1/2 4—6 Uhr Ausstellung von Bilderbüchern und Jugendschriften (Führung Dr. Ackerknecht).
Abends Geselliges Beisammensein.

Dienstag, den 23. Mai

1/2 10—1/2 11 Uhr Dr. Homann (Charlottenburg): Buchkritik.
11—1 Uhr Dr. Ackerknecht: Wanderbüchereien.
3—4 Uhr Besichtigung und Benutzung der Einkaufsstelle (Führung Herr Rosin),
1/2 5—1/2 7 Uhr Rundfahrt durch den Stettiner Freihafen und Industriehafen (unter Führung eines Sachverständigen).
8—1/2 10 Uhr Vorlesestunde (Dr. Ackerknecht u. Frl. Büll).

Mittwoch, den 24. Mai

1/2 10—1/2 11 Uhr Polensky (Greifenhagen): Volksbücherei und Volksschule.
11—1/2 1 Uhr Dr. Braun: Volksbücherei und Volkshochschule. (Mit Ausstellung der von der Stettiner Stadtbücherei und Volkshochschule gemeinsam herausgegebenen Drucksachen).
4—6 Uhr Aussprache über alle Vorträge und über die weitere Entwickelung des Verbandes pommerscher Büchereien.
Abends Geselliges Beisammensein.

Alle Veranstaltungen beginnen pünktlich. Alle Vorträge, einschl. der Vorlesestunde finden im Hörsaal der Stadtbücherei statt.

Da die Mittel für Reisebeihilfen im Verhältnis zu den heutigen Reisekosten sehr beschränkt sein werden, bitten wir alle Teilnehmer, die es irgend ermöglichen können, ihre Gemeindeverwaltung zu ihrer dienstlichen Entsendung veranlassen zu wollen. Wer darauf keinesfalls rechnen kann, und somit für die Verteilung unseres Reisebeihilfenfonds vorgemerkt sein möchte, wird gebeten, das gleich bei seiner Anmeldung ausdrücklich zu bemerken.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 17. Mai an die Beratungsstelle, Stettin, Grüne Schanze 8, zu richten.

Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Pommern.
gez. Dr. Ackerknecht, Stadtbüchereidirektor.

Bekanntmachung.

Vom 22 bis 31. Mai d. Js. ist das Finanzamt wegen der Veranlagungssitzungen für jeden Verkehr geschlossen mit Ausnahme für diejenigen Steuerpflichtigen, die Angaben über ihre Einkommenverhältnisse, die für die Veranlagung der Einkommensteuer für 1921 maßgebend sind, zu machen haben. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Erbschafts-, Stempel- und Grunderwerbsteuerabteilung im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 15, befindet

Belgard, den 15. Mai 1922.

Finanzamt.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Freitag, den 9. Juni 1922, nachmittags 4 Uhr, im Gasthofe des Herrn Ratzmann hierselbst die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Boissin im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen 6jährigen Zeitraum verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Boissin, den 20. Mai 1922.

Der Jagdvorsteher.
Raddatz.

Der freihändige Verkauf von schweren, geweideten Böcken des

Deutsch. Fleisch-Wollschafes

(Typ Mele) Züchter: H. L. Thilo

hat begonnen.

Verzeichnisse auf Wunsch.

Gramenz, Kreis Neustettin
Kreth.

Lege auf meiner Wiese dauernd

Gift!

Die betreffenden Hühner- und Hundebesitzer werden gewarnt

Albert Weyer, Kowalk.

LEMME'S
Fußbodenlackfarben
Leinölfirnis

empfiehlt **Bernh Maaß.**

Elektro-Motoren-Öl

Motoren-Öl
Maschinenöl
Zentrifugenöl
hellen Tran
Starr-Fett
Wagen-Fett

empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.